

Kirchenordnung

Fassung der vorberatenden Kommission der Synode
vom 20. Januar 2012

Bericht der vorberatenden Kommission zur neuen Kirchenordnung

Die vorberatende Kommission zur neuen Kirchenordnung hat in 20 Sitzungen vom 07. Januar 2011 bis am 20. Januar 2012 die Vorlage der neuen Kirchenordnung behandelt und legt hiermit Rechenschaft über diese Arbeit ab.

Es hat sich als äusserst sinnvoll und konstruktiv erwiesen, dass diese Kommission sehr vielfältig zusammengesetzt wurde. Von den 9 Mitgliedern waren sowohl Behördenmitglieder von kleineren und grösseren Kirchgemeinden, wie auch verschiedene Pfarrpersonen, langjährige Synodemitglieder mit Grossratserfahrung ebenso, wie auch eine Pfarrfrau und ein Jurist vertreten. So konnten die verschiedenen Paragraphen immer von einem breiten kirchlichen Hintergrund aus erörtert und diskutiert werden.

Die Kommission hatte eine sehr gute Vorlage als Grundlage ihrer Arbeit. Diese Vorlage wurde vom Kirchenrat in Zusammenarbeit mit einer kirchenrätlichen Kirchenordnungskommission erarbeitet und am 14. April 2010, nach einer breiten Vernehmlassung verabschiedet. Diese Vorlage wurde allen Synodalen an der Synode vom 28. Juni 2010 abgegeben.¹ Sie hat sich in der Strukturierung bewährt, so dass die Kommission kaum eine Änderung der Struktur vorschlägt, mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen zum Schluss.

Die Kommission schlägt bei knapp der Hälfte der Paragraphen keine Änderungen vor. Das heisst jedoch nicht, dass diese Paragraphen nicht Anlass zur Diskussion gegeben haben. Bei dieser Diskussion stand Kirchenratspräsident Wilfried Bühler und für die Bereiche Kind und Jugend auch Kirchenrätin Heidi Baggenstoss Red und Antwort. Bei etlichen Paragraphen wurden in diesen Diskussionen im Einvernehmen mit dem Kirchenratspräsidenten, kleinere Ergänzungen, Präzisierungen und Umstellungen beschlossen. Bei einigen Paragraphen kam es zu recht grundsätzlichen und kontroversen Diskussionen. Dabei musste die Kommission auch knappe Entscheide fällen und stellt diese, wie auch die ganze Arbeit, der Synode nun zur Disposition.

Bei der Beratung der einzelnen Paragraphen stand letztlich die Frage im Zentrum, an was sich die Kirchenordnung orientieren soll.

- **Was ist „zeitgemäss“ und was ist unsere biblische und reformierte Tradition?** Soll die neue Kirchenordnung einfach die alte Kirchenordnung den Gegebenheiten der heutigen Zeit anpassen? Oder müssen wir die Ordnung der Kirche nicht eher wieder zu ihren Wurzeln zurückführen? Das wird bei der Diskussion zur Taufe und zur Konfirmation sichtbar und diese Diskussion ist mit dem Vorschlag der Kommission nicht abgeschlossen.
- **Biblischer Bezug:** Auch biblische Erwägungen wurden gemacht und nach einer theologischen Antwort gerungen. So beispielsweise bei der Aufnahme/ Mitgliedschaft oder bei der Zulassung zum Abendmahl. In der Präambel steht, dass die Grundlage und Leitlinie des Handelns der Evangelischen Landeskirche „das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments“ ist. Dies für die Kirchenordnung zu adaptieren und zu deuten, ist eine wichtige Aufgabe.
- **Unterschiedliche Verhältnisse:** Bei vielen Bestimmungen war auch die Frage, wie sich diese in unterschiedlichen Gemeinden, mit unterschiedlichen Grössen, geographischen Verhältnissen und Strukturen gleichermaßen umsetzen lässt. Fragen des Unterrichts müssen vermehrt

¹ Die Vorlage mit Dreitausender Nummern des Kirchenrates kann beim Kirchenrat bezogen werden oder steht zum Download bereit unter:

http://www.evangel-tg.ch/uploads/media/Kirchenordnung_2008_Entwurf.pdf,

der Entwurf des Kirchenrates mit Viertausender Nummer der den Synodalen verteilt wurde, kann auch beim Kirchenrat bezogen werden oder steht zum Download unter

http://www.evangel-tg.ch/uploads/media/Revision_der_Kirchenordnung_Vorlage.pdf

Kirchgemeinde übergreifend gelöst werden, weil die Kinder und Jugendlichen nicht mehr in der eigenen Kirchgemeinde zur Schule gehen.

- **Kompetenzregelung:** Es galt in einigen Fällen zu regeln, wer für eine bestimmte Aufgabe die Kompetenz hat. Wer soll in einer Sache entscheiden: Der oder die Ausführende oder die Behörde, oder die Kirchgemeindeversammlung, oder die Landeskirche?
- **Ausnahmen:** Sollen die einzelnen Bereiche klar und strikt geregelt werden oder soll es auch Ausnahmen geben? Wörter wie „in der Regel“ oder „grundsätzlich“ geben dann eine Richtung vor, die aber auch anders ausgelegt werden kann. Aber was ist dann gemeint: Meint es „wenn immer möglich“ oder „wenn es möglich ist“? Die Kommission ist der Ansicht, dass die Kirchenordnung Anliegen ordnen soll und nicht eine Auswahl an Möglichkeiten anbieten. Daher hat sich die Kommission nur in Ausnahmefällen für den Gebrauch von „grundsätzlich“ und „in der Regel“ entschieden. Beispiel: Eine Abdankung ist ein Gottesdienst und dieser ist öffentlich. Es kann jedoch bei einer Abdankung angezeigt sein, diese Öffentlichkeit einzuschränken, z.B. um die Angehörigen zu schützen und zu entlasten. Hier regelt das Wort „grundsätzlich“ die allgemeine Verwendung und lässt unter bestimmten und genannten Fällen eine andere Regelung zu.
- **Umfang:** Nicht zuletzt galt es zu regeln, ob diese Kirchenordnung jede erdenkliche Eventualität zu berücksichtigen hat, oder ob sich nicht vieles durch den gesunden Menschenverstand ergibt. Niemand liest gerne lange Anleitungen. Die Konfliktfälle in manchen Kirchgemeinden zeigen, dass es Regelungen braucht, die gerade bei unterschiedlichen Auffassungen eine Leitlinie bieten, z.B. bei kirchlichen Bauten, deren Nutzung oder beim Glockengeläut.

Zum Sprachgebrauch

Weibliche und männliche Schreibweise wird durchwegs ausgeschrieben und nicht mit grossem I usw. zusammengefügt. Wo möglich wird ein zusammenfassender Begriff verwendet, wie Pfarrpersonen, Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft oder des Kirchenrates.

Lesart

Die Lesart der Texte folgt dem Brauch solcher Gesetzestexte, z.B. im Grossen Rat. Dazu eine kleine Lesehilfe:

Artikel werden mit einer Tausendernummerierung versehen. Die 1. Ziffer deutet auf die Version hin. In der aktuellen Fassung handelt sich demnach um die 4. Fassung.

Die restlichen 3 Ziffern sind die Paragraphen. In unserer Kirchenordnung von § 4001 (Mitgliedschaft) bis § 4172 (Inkraftsetzung). Wobei die Präambel keine Nummer trägt. Die Abkürzung für Paragraphen ist das Zeichen: §

Paragraphen werden wo nötig in Absätze unterteilt und diese fortlaufend nummeriert. Wo es nur 1 Absatz hat, bekommt dieser keine Nummer.

Damit die Änderungen zu vorangehenden Entwurfsversionen (Tausender Nummern) verglichen werden können, wird an der Paragraphen Nummerierung bis zur Druckfassung nichts geändert. So können einzelne Paragraphen entfallen. Kommt ein Paragraph dazwischen, bekommt dieser eine Aufzählung in lateinischer Sprache: bis (= zweitens), ter (= drittens), seltener quater, quinqües, sexiës, septies, octies, nonies, decies.

Dank

Als Präsident der Kommission ist es mir ein Anliegen, allen Mitgliedern der Kommission (Colin Allan, Frauenfeld; Erika Bühler, Weinfelden; Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen; Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang; Ursula Hotz, Sulgen, Iris Hug, Roggwil; Pfr. Daniel Kunz, Matzingen; Christian Lohr,

Kreuzlingen) und dem Kirchenrat für die intensiven und respektvollen Diskussionen zu danken. Wir haben oft auch hart um Inhalt und Worte gerungen und stets versucht, einander zu verstehen und gemeinsam eine Lösung zu suchen. Einen besonderen Dank geht an die Protokollführerinnen und –führer: Zu Beginn und am Schluss hat uns Kirchenratsschreiber Ernst Ritzi auch mit seiner Erfahrung aus dem Grossen Rat sehr geholfen, dann hat die Studentin Hanna Trippel das Protokoll geführt und zum Schluss hat Barbara Baumgartner, Aktuarin der Kirchenvorsteherschaft Neukirch an der Thur, die letzten Protokolle geschrieben und die ganz grosse Schlussredaktion erstellt.

Auftrag der Synode

Die Synode hat die Kommission beauftragt, die Vorlage des Kirchenrates zu bearbeiten und Antrag und Bericht der Synode vorzulegen. Dies tut die Kommission nun. Sie hat ihre Arbeit als Dienst für die Synode verstanden und die sehr gute Vorlage des Kirchenrates unter verschiedenen Aspekten erörtert. Mit den durch Unterstreichung gekennzeichneten Änderungen lädt die Kommission die Synode ein, sich selber Gedanken zu machen und in einen konziliaren Prozess zu treten.

Pfarrer Hansruedi Vetsch
Präsident der vorberatenden Kommission

Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

§ Marginalien	Fassung Kommission Synode	Erläuterungen
4000 Präambel	<p>Das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist Grundlage und Leitlinie für das Leben und Handeln der Evangelischen Landeskirche <u>des Kantons Thurgau</u>.</p> <p><i>„Wir glauben an Gott, den allmächtigen Vater und Schöpfer, der uns berufen hat zu seiner Kindschaft und zum ewigen Leben, an Jesus Christus, den Sohn Gottes, in welchem wir die Erlösung haben von unseren Sünden und die Versöhnung mit Gott, und an den heiligen Geist, der uns erneuert nach dem Bilde Gottes zu wahrhafter Gerechtigkeit und Heiligkeit. Amen.“</i></p> <p>(Thurgauer Bekenntnis von 1874)</p>	Die Kommission folgt dem Vorschlag des Kirchenrates, dass der Kirchenordnung neben der biblischen Grundlage ein Bekenntnis vorangestellt wird. Das Thurgauer Bekenntnis von 1874 hat eine lange Tradition und überzeugt durch seine Schlichtheit und Verständlichkeit der Gedanken.
	<h2>1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste</h2>	
	<h3>1 a Mitgliedschaft</h3>	
4001 Grundsatz	Mitglied der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau _____ ist jede evangelische Person, die im Gemeindegebiet einer Evangelischen Thurgauer Kirchgemeinde wohnt und nicht gegenüber der Kirchenvorsteherschaft schriftlich den Austritt _____ erklärt hat.	Der "flüchtige Leser" der Rechtsbestimmung soll nicht auf die Möglichkeit des "leisen Kirchenaustritts" beim Zuzug aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland bei der Einwohnerkontrolle hingewiesen werden.
4002 Konfessionelle Zugehörigkeit	<p>1 Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist eine aus der Reformation hervorgegangene protestantische Kirche. Die Konfessionsbezeichnung der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden lautet „evangelisch“.</p> <p>2 Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist liturgisch und organisatorisch reformiert geprägt und versteht ihren Glauben im Sinne des „gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums“ gemäss der Leuenberger Konkordie von 1973.</p> <p>3 Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau <u>ist</u> dem ökumenischen Anliegen verpflichtet, die <u>Verbundenheit unter den</u> Christen zu fördern.</p>	<p>1 Die Konfessionsbezeichnung ist in der Kirchenverfassung von 1984 von der Synode im Sinne von „evangelisch“ geklärt worden – im Gegensatz zu „evangelisch-reformiert“ oder „reformiert“ anderer Landeskirchen.</p> <p>3 Mit der neuen Formulierung wird die Verpflichtung zur Ökumene verstärkt. Gleichzeitig wird aber auch zum Ausdruck gebracht, dass eine Einheit der Christen nur in der Vielfalt möglich ist. Auf den Begriff der weltweiten Ökumene wird in §4140, Absatz 2 näher eingegangen.</p>
4003 Beginn der Mitgliedschaft	<p>1 Die Kirchenzugehörigkeit beginnt für Kinder von Kirchenmitgliedern mit der Geburt und dem Eintrag „evangelisch“ auf der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde.</p> <p>2 Wer in das Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau zuzieht, ist Mitglied derselben durch seine Erklärung und den Eintrag auf der Einwohnerkontrolle seiner Wohngemeinde.</p>	Keine Änderungen
4004 Mitgliedschaft religiös nicht Mündiger	1 Über die Kirchenzugehörigkeit und damit über die Abgabe von Austritts- oder Beitrittserklärungen von Personen unter 16 Jahren entscheiden die Inhaber der	Keine Änderungen

(Kinder und Jugendliche)	<p>elterlichen Sorge oder die zuständigen vormundschaftlichen Organe gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch.</p> <p>2 Beim Austritt der Inhaber der elterlichen Sorge aus der Evangelischen Landeskirche bleibt die Mitgliedschaft der religiös nicht mündigen Kinder und Jugendlichen bestehen, sofern die Sorgerechtsinhaber nicht ausdrücklich den Austritt des Kindes erklären.</p> <p>3 Die Inhaber der elterlichen Sorge haben ihren urteilsfähigen Kindern bezüglich der Kirchenzugehörigkeit ein Mitspracherecht einzuräumen und deren Willen zu berücksichtigen.</p>	
4005 Aufnahme	<p>1 Personen, die im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wohnen und nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, können sich bei der Kirchenvorsteherschaft oder beim Pfarramt des Wohnortes _____ zur Aufnahme in die Landeskirche anmelden.</p> <p>2 Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangener angemessener Einführung in den evangelischen Glauben und <u>nach Kenntnisnahme</u> der Kirchenvorsteherschaft.</p> <p>3 Die Beibehaltung der Zugehörigkeit zu einer andern Kirche oder Glaubensgemeinschaft ist möglich, sofern deren Ziele und Inhalte nicht im Widerspruch zu den Auffassungen der Evangelischen Landeskirche stehen.</p> <p>4 Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht beendet haben und von deren Sorgeberechtigten keines der Evangelischen Landeskirche angehört, können nur aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass andere in die Erziehung involvierte erwachsene Mitglieder einer christlichen Kirche bereit sind, die Verantwortung für die Erziehung im christlichen Glauben zu tragen.</p> <p>5 Konfirmanden oder Konfirmandinnen, die bis zum Zeitpunkt der Konfirmation nicht der Evangelischen Landeskirche angehört haben, werden durch die Konfirmation in diese aufgenommen. Sie <u>und ihre Sorgeberechtigten</u> sind vor der Konfirmationsfeier auf diesen Umstand hinzuweisen.</p> <p><u>6 (gestrichen)</u></p> <p>7 Die Kirchenvorsteherschaft macht nach erfolgter Konfirmation entsprechende Mitteilung an die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde.</p>	<p>1 Es soll auch eine mündliche Anmeldung möglich sein.</p> <p>2 So wie es keine Ausschlussgründe aus der kirchlichen Mitgliedschaft gibt, so kann auch niemandem der Zugang zu einer Mitgliedschaft verwehrt werden. Darum nimmt die Kirchenvorsteherschaft nur Kenntnis vom Eintritt.</p> <p>5 Die elterliche Sorge dauert bis zum 18. Lebensjahr und die Sorgeberechtigten sollten deshalb auch informiert werden.</p> <p>Durch diese zusätzliche Formulierung in Abs. 5 wird der Abs. 6 der Vorlage des Kirchenrates hinfällig.</p>
4006 Austritt	<p>1 Mitglieder, die aus der Evangelischen Landeskirche austreten wollen, haben bei der Kirchenvorsteherschaft eine persönliche, schriftliche, datierte Austrittserklärung einzureichen.</p> <p>2 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt den Austritt zur Kenntnis und bestätigt diesen, in der Regel nachdem sie den Pfarrer oder die Pfarrerin oder eine andere geeignete Person beauftragt hatte, mit dem Betroffenen Rücksprache zu nehmen.</p> <p>3 Mit Datum des Eingangs des Austrittsschreibens oder einem späteren, vom Austretenden genannten Datum, erlöschen dessen Rechte und Pflichten. Das Erlöschen der Steuerpflicht richtet sich nach dem staatlichen Recht.</p>	Keine Änderungen
4007	Ein- und Austritte sind durch die	Keine Änderungen

Meldepflicht	Kirchenvorsteherschaft dem Kirchenrat und der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden.	
4008 Steuerpflicht	Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind kirchensteuerpflichtig. Der Bestand und Umfang der Steuerpflicht sowie die Fälligkeit der Steuern richten sich nach staatlichem Recht, die Festlegung des Steuerfusses obliegt der Kirchgemeinde.	Keine Änderungen
	1 b Anspruch auf kirchliche Dienste	
4009 Grundsatz	Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche haben grundsätzlich Anspruch auf die üblichen kirchlichen Dienste, namentlich auf Religions- und Konfirmationsunterricht, Trauung und Abdankung.	Keine Änderungen
4010 Gottesdienste	(gestrichen)	In der Vorlage des Kirchenrates wurde in § 4010 definiert, dass die Gottesdienstteilnahme kostenlos sei. Das Wort kostenlos erweckt den Eindruck, dass die Kirche in kostenlose und kostenpflichtige Dienste einteilt. Dies trifft so nicht zu und daher wurde der Artikel gestrichen. Die Intention von § 4010 wird im Artikel § 4024bis wieder aufgenommen. Dass die Gottesdienstteilnahme kostenlos ist, ist selbstverständlich und wird deshalb nicht mehr explizit erwähnt. Von der Systematik her passt der Artikel besser unter 3. Gottesdienst.
4011 Veranstaltungen und besondere Dienste	Für den Besuch von durch die Kirchgemeinde angebotenen Veranstaltungen, die nicht gottesdienstlichen Charakter haben und für die Inanspruchnahme von besonderen Diensten können Eintritte bzw. Gebühren gemäss entsprechendem Reglement verlangt werden.	Keine Änderungen
4012 Religions- und Konfirmationsunterricht	1 Die Teilnahme an Religions- und Konfirmationsunterricht ist <u>grundsätzlich</u> unentgeltlich. 2 Für den Besuch des Religions- und Konfirmationsunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil der <u>evangelischen</u> Landeskirche angehört, <u>wird</u> um einen Solidaritätsbeitrag _____ gebeten. 3 Werden diese Kinder und Jugendlichen nicht in der <u>Kirchgemeinde des Wohnsitzes</u> unterrichtet, erstattet diese die Kosten an die den Unterricht erteilende Kirchgemeinde. 4 Das Recht, die Eltern um den Solidaritätsbeitrag zu bitten, liegt bei der <u>Kirchgemeinde des Wohnsitzes</u> .	1 Der Unterricht soll auch für Kinder ohne Elternteil in der Landeskirche unentgeltlich sein. Die Teilnahme am Unterricht soll letztlich nicht von der Bezahlung von Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden. Der Schwerpunkt liegt dadurch auf der theologisch-missionarische Aufgabe der Kirche und weniger auf dem organisatorisch-finanziellen Aspekt. 2 Kinder von Katholiken sind den Kindern von Freikirchenangehörigen und Atheisten bezüglich des Solidaritätsbeitrages gleichgestellt. Deshalb wurde dem Entwurf „evangelisch“ eingefügt. Nach Meinung der Kommission ist die Bestimmung so auszulegen, dass Kinder, deren evangelischer Elternteil verstorben oder geschieden ist, dennoch als Kinder mit evangelischem Elternteil anzusehen sind. Der Begriff Solidaritätsbeitrag besagt, dass die Eltern die Höhe des Beitrags selbst wählen können bzw. dass der Beitrag freiwillig ist. Deshalb wird „im Rahmen der tatsächlich anfallenden Kosten“ gestrichen.

<p>4013 Abdankungen</p> <p>neu: <u>Abdankungen für Nichtmitglieder</u></p>	<p>1 Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung.</p> <p>2 Wird für Verstorbene, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehört, eine kirchliche Abdankung gewünscht, entscheidet darüber das zuständige Pfarramt unter Berücksichtigung der Wünsche der Verstorbenen und der seelsorglichen Anliegen der Hinterbliebenen und nach Rücksprache mit <u>mindestens einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft oder mit einer von ihr bezeichneten Stelle</u>. Die Kirchenvorsteherschaft kann dafür Rahmenbedingungen festlegen.</p> <p>3 Wird für Verstorbene, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehört haben, eine kirchliche Abdankung gewährt <u>oder werden dafür kirchliche Einrichtungen und Personal beansprucht</u>, wird dafür Rechnung gestellt. <u>In begründeten Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft von einer Rechnungsstellung absehen.</u></p> <p>4 (gestrichen)</p>	<p>Präzisierung: Marginalienänderung von Abdankungen in Abdankungen für Nichtmitglieder. Art. 4009 klärt die Rechte von Mitgliedern. Dazu gehört u.a. die Abdankung. Hier geht es hier um die „Rechte“ von Nichtmitgliedern.</p> <p>2 Weil die Zeit für die Planung einer Abdankung knapp ist, ist es nötig, eine Regelung vorzusehen, wenn das Präsidium nicht erreicht werden kann.</p> <p>3 + 4 Die Absätze 3 und 4 des Entwurfes sind in Absatz 3 zusammengefasst.</p>
<p>4014 Kirchliche Dienste ausserhalb der Gemeinde</p>	<p>1 Für kirchliche Dienste _____ auf dem Gebiet der Landeskirche des Kantons Thurgau, jedoch ausserhalb der <u>Kirchgemeinde des Wohnsitzes</u>, werden die anfallenden Kosten bei Angehörigen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau grundsätzlich unter den Kirchgemeinden verrechnet.</p> <p>2 Eine Verordnung _____ regelt die Einzelheiten.</p>	<p>2 Weil es sich nach Ansicht der Kommission um wichtige und sehr konkrete Regelungen handelt, scheint es angemessen, dass die Synode sich aktiv daran mitbeteiligt und die Regelungskompetenz deshalb bei der Synode liegen soll.</p>
<h2>2. Gemeinsame Gemeindeleitung</h2>		
<p>4015 Grundsatz</p>	<p>1 Ordinierte und nicht ordinierte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft leiten die Kirchgemeinde in gemeinsamer Verantwortung.</p> <p>2 <u>Kirchliche Behörden und Kommissionen</u> nehmen ihre Leitungsverantwortung im Rahmen des Selbstverständnisses der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wahr.</p> <p>3 Die Aufsicht über die Kirchenvorsteherschaft liegt beim Kirchenrat.</p>	<p>2 Behörden und Amtsträger auf allen Stufen sollen dem Selbstverständnis der Landeskirche verpflichtet werden. Art. 4141 Abs. 4 wird gestrichen.</p>
<p>4016 Verantwortung für das geistliche Leben</p> <p>neu: <u>Verantwortung für das kirchliche Leben</u></p>	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung sowohl für die organisatorischen und administrativen Belange als auch für das geistliche Leben in der Kirchgemeinde.</p> <p>2 Sie nimmt bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens Rücksicht auf die bestehenden Ressourcen und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder.</p> <p>3 Nicht im Kompetenzbereich der Kirchenvorsteherschaft liegen Beschlüsse über die inhaltliche Ausrichtung in der Verkündigung und in der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags. Die Pfarrer oder Pfarrerinnen sind hierin im Rahmen des Glaubensbekenntnisses und des Ordinationsgelübdes frei.</p>	<p>Marginalienänderung: von geistlich in kirchliches Leben. Die Marginalie soll geändert werden, weil der Artikel nicht bloss vom geistlichen sondern auch von organisatorischen und administrativen Belangen, bzw. vom gesamten kirchlichen Leben spricht.</p> <p>Sonst keine Änderungen</p>
<p>4017 Kollegialitätsprinzip</p>	<p>Die Kirchenvorsteherschaftsmitglieder sind grundsätzlich dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.</p>	<p>Keine Änderungen. Die Kommission ist sich einig, dass dem Mehrheitsbeschluss unterlegene Meinungen aber nach aussen getragen werden dürfen. Mit dem Zusatz „grundsätzlich“ sind zudem Ausnahmen möglich.</p>

4018 Gewissens- konflikte bei Amts- handlungen	<u>Amtstätigkeiten</u> , die den Pfarrer oder die Pfarrerin, <u>den Diakon oder die Diakonin oder die übrigen Kirchenvorsteherschaftsmitglieder</u> in Gewissensnot brächten, kann er oder sie nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekan <u>oder der Ombudsstelle</u> ablehnen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft ist darüber ins Bild zu setzen.	Neben Amtshandlungen (z.B. Kasualien) der Pfarrpersonen werden noch mehr Tätigkeiten unter diesem Paragraph verstanden, deshalb sprechen wir von Amtstätigkeiten und weiten den Schutz auch auf Diakone und Diakoninnen und Kirchenvorsteherschaftsmitglieder aus. Weder Kirchenvorsteherschaft noch Diakone und Diakoninnen sind einem Dekanat zugeordnet. Dafür wäre die neu zu schaffende Ombudsstelle zuständig (vgl. Visitationsverordnung)
4019 Aufgaben- teilung	1 Wo mehrere Ordinierte in einer Gemeinde tätig sind, regelt die Kirchenvorsteherschaft die Aufgabenteilung unter den Ordinierten in einer Amtsordnung. 2 Die Kirchenvorsteherschaft kann zur übersichtlicheren Gestaltung der Gemeindegarbeit Pfarrkreise bezeichnen. Sie kann für die Übernahme von Amtshandlungen bestimmte Ordnungen vorsehen. 3 Wo ein Konvent von Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakonen, Diakoninnen oder weiteren Mitarbeitenden besteht, weist die Kirchenvorsteherschaft diesem die Aufgaben und Kompetenzen zu.	Keine Änderungen
4020 Ressorts	Für die Übernahme von spezifischen Aufgaben durch einzelne Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können Ressorts geschaffen werden. Die mit der Leitung von Ressorts verbundenen Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Kirchenvorsteherschaft festgelegt.	Keine Änderungen
4021 Freiwillige	1 Die Kirchgemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Freiwillige angewiesen. Sie werden von der Kirchenvorsteherschaft beauftragt. 2 Sie sind angemessen in ihre Aufgabe einzuführen und zu begleiten. Ihre Arbeit ist auf geeignete Weise zu anerkennen.	Keine Änderungen. Es wird zwischen Ehrenamt und Freiwillige unterschieden. Hier geht es um die Freiwilligen, die von der Kirchenvorsteherschaft beauftragt werden. Die Verantwortung bleibt bei der Kirchenvorsteherschaft.
4022 Personal- rechtliche Zuständigkeit	1 Für Fragen in finanzieller, administrativer und organisatorischer Hinsicht ist gegenüber den ordinierten und gewählten Amtspersonen die Aufsichtskommission zuständig. 2 Für Fragen in geistlich-theologischer Hinsicht ist gegenüber den ordinierten und gewählten Amtspersonen der Kirchenrat zuständig. 3 Die personalrechtliche Zuständigkeit für Pfarrämter und Diakonate, die durch Anstellung besetzt sind, richtet sich nach den Bestimmungen einer von der Synode zu erlassenden Verordnung zur Rechtsstellung der ordinierten Amtspersonen. 4 Für alle von der Kirchgemeinde angestellten weiteren Mitarbeitenden liegt die personalrechtliche Zuständigkeit bei der Kirchenvorsteherschaft.	Keine Änderungen
4023 Aus- und Weiterbildung	Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden sowie von Mitgliedern von Behörde, Kommissionen und Arbeitsgruppen.	Keine Änderungen
	3. Gottesdienst	
4024 Bedeutung	Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zur Anbetung Gottes, zum gemeinsamen Hören seines Wortes und zur Stärkung und Sendung für den Dienst in der Welt.	Keine Änderungen

4024 bis Teilnahme	<u>Die Gottesdienstteilnahme steht unabhängig von der Kirchenmitgliedschaft allen offen.</u>	Der von der Kommission gestrichen § 4010 wird in diesem Artikel wieder aufgenommen. Dass die Gottesdienstteilnahme kostenlos ist, ist selbstverständlich und wird deshalb nicht mehr explizit erwähnt. Systematisch passt der Artikel hier besser.
4025 Form	Der Gottesdienst wird nach der evangelisch-reformierten Tradition gefeiert. Er besteht aus den Teilen Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte <u>und</u> Segen _____ sowie gegebenenfalls Bekenntnis.	Die Kommission richtet sich nach der Struktur, wie sie im evang-ref. Gesangbuch Nr. 150 aufgeführt wird. Die Kollekte ist teil der Fürbitte muss nicht separat als einzelner Teil des Gottesdienstes erwähnt werden. Die Kollekte wird in § 4037 detailliert geregelt.
4026 Leitung	1 Der Gottesdienst wird _____ von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin geleitet. 2 Gemeindeglieder sollen nach Möglichkeit einzelne liturgische Teile übernehmen. 3 Ordinierte Diakone oder ordinierte Diakoninnen können in der eigenen Gemeinde Gottesdienststellvertretungen übernehmen. 4 Der Kirchenrat kann geeigneten Personen aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Erlaubnis zur Gottesdienstleitung erteilen. Die Einzelheiten regelt eine Verordnung des Kirchenrats.	1 Das Wort grundsätzlich soll wenn immer möglich weggelassen werden. Ausnahmen sollen klar definiert sein. Die von Abs. 1 abweichenden Regeln (Abs. 2 bis 4) sind als Spezialgesetzenormen zu verstehen und die Regelung in Abs. 1 als Grundnorm. Dadurch wird der Ausdruck „grundsätzlich“ hinfällig.
4027 Liturgische Bekleidung	1 Die Pfarrer oder Pfarrerinnen tragen für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung. 2 Bei besonderen Gottesdiensten kann die Kirchenvorsteherschaft für die Pfarrer und Pfarrerinnen das Tragen des schwarzen Talars beschliessen. 3 Weitere Gottesdienst leitende Personen und Mitwirkende tragen eine der Feier angemessene Kleidung	Keine Änderungen
4028 Ansetzung von Sonntags-gottesdiensten	1 An jedem Sonntag findet in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen genehmigen. 2 Zusätzlich zu den üblichen Gottesdiensten kann die Kirchenvorsteherschaft regelmässig oder aus aktuellem Anlass Gottesdienste ansetzen. 3 Die zeitliche Ansetzung richtet sich nach den Gegebenheiten der Gemeinde und erfolgt durch die Kirchenvorsteherschaft.	Keine Änderungen
4029 Feiertage	1 Als Feiertage gelten: Weihnachtstag, Stefanstag, Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, <u>Pfingstmontag</u> , Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Reformations-sonntag sowie Ewigkeitssonntag. 2 Von den nicht auf Sonntage fallenden Feiertagen werden an folgenden Tagen in jedem Fall Gottesdienste gefeiert: Weihnachtstag, Karfreitag, Auffahrt. 3 Im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember sind pro Gemeinde mindestens zwei Gottesdienste zu feiern, vom 31. Dezember bis 1. Januar mindestens einer und von Karsamstag bis Ostermontag mindestens zwei. In	1 Ergänzung des Pfingstmontags

Notizen

	Doppelgemeinden können die zwei Weihnachtsgottesdienste bzw. die zwei Ostergottesdienste auf die beiden Gemeinden aufgeteilt werden.	
4030 Kirchenjahr	Die Festzeiten des Kirchenjahrs werden in der Gestaltung des Gottesdienstes berücksichtigt.	Keine Änderungen
4031 Ort	1 Grundsätzlich finden die Gottesdienste in der Kirche statt. 2 Über Abweichungen von dieser Regel für einen längeren Zeitraum befindet die Kirchgemeinde.	Keine Änderungen
4032 Liturgie	1 In Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten sind in der Regel die von der Synode anerkannten Liturgie- und Gesangbücher zu benutzen. 2 Für den liturgischen Ablauf ist <u>die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Gottesdienstes</u> verantwortlich. 3 Wesentliche Neuerungen in der Liturgie sind mit der Kirchenvorsteherschaft abzusprechen.	Nicht nur Pfarrer oder Pfarrerinnen sind für Gottesdienste zuständig, sondern auch Laienpredigerinnen und –prediger, Diakone und Diakoninnen u.a.. Die neue Formulierung trägt dieser Tatsache Rechnung .
4033 Predigt	Im _____ Gottesdienst hat die Predigt als gegenwartsbezogene Auslegung der Heiligen Schrift besonderes Gewicht.	In dieser Kirchenordnung ist es selbstverständlich, dass sich um einen evangelisch-reformierten Gottesdienst handelt.
4034 Musik	1 Die Musik ist ein wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes. Sie dient der Anbetung Gottes und soll das Hören des Wortes vorbereiten, unterstützen und vertiefen. 2 Das Singen der Gemeinde ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst. 3 Neben der Pflege des traditionellen Kirchenliedguts <u>können</u> auch <u>populärmusikalische</u> , neuere Lieder gesungen werden.	3 Das Singen neuerer Lieder soll eine Möglichkeit, aber keine Verpflichtung darstellen, deshalb wird „sollen“ in „können“ abgeändert. Auch alte Lieder, die sehr beliebt sind und häufig gesungen werden, können populär sein. Populärmusikalisch (entspricht Gospel, Jazz, Rock, Pop etc.) ersetzt aus diesem Grund das Wort populär.
4035 Mitteilungen	Die das kirchliche Leben und die kirchlichen Handlungen betreffenden Mitteilungen sowie die Verwendung der Kollekte werden der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gegeben.	Keine Änderungen
4036 Öffentlichkeits- charakter	Alle Gottesdienste sind öffentlich. Entsprechend wird mit Glockenläuten zum Gottesdienst eingeladen, und ebenso wird das Ende des Gottesdienstes mit Glockenläuten angezeigt.	Keine Änderungen
4037 Kollekte	1 Im Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. <u>Mit der Kollekte sollen namentlich Werke und Projekte der Diakonie, der Mission, der Entwicklungszusammenarbeit, der zwischenkirchlichen Solidarität und des Gemeindeaufbaus unterstützt werden.</u> 2 Die Kirchenvorsteherschaft legt die Zweckbestimmung der Kollekten im Einvernehmen mit dem örtlichen Pfarramt fest. 3 Der Kirchenrat kann Kollekten empfehlen oder anordnen.	1 Die allgemeine Formulierung "tätige Nächstenliebe" und "missionarische Gesinnung" wird durch eine konkrete Aufzählung der Werke und Projekte ersetzt, die mit Gottesdienstkollekten unterstützt werden sollen. Den Begriff Gemeindeaufbau verstehen wir im weitesten Sinne, so haben hier auch Gaben für die christliche Bildung Platz.
4038 Besondere Gottesdienste	1 In Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft können regelmässig alternativ gestaltete Gottesdienste gefeiert werden. 2 <u>In Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft können gemeinsame Gottesdienste mit anderen christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.</u> 3 Der Kirchenrat kann <u>einen Sonntag im Kirchenjahr zum Laiensonntag erklären.</u>	1 Familiengottesdiensten sind wichtig, aber mit deren exklusiver Erwähnung müssten auch alle ändern. Gottesdienstformen erwähnt werden. 2 Die Entscheidungskompetenz für gemeinsame Gottesdienste wird hier geregelt. 3 Diese Formulierung lässt eher zu, den Laiengottesdienst auf ein anderes Datum zu verschieben oder allenfalls

		ganz weg zu lassen, wenn nicht genügend Laien gefunden werden.
4039 Bild- und Tonaufnahmen	Bild- und Tonaufnahmen bei Gottesdiensten bedürfen der Einwilligung des verantwortlichen Pfarrers oder der verantwortlichen Pfarrerin. <u>Für Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung in Medien ist die Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft und der betroffenen Personen erforderlich.</u>	Bild- und Tonaufnahmen können störend sein. Der Kommission ist wichtig, dass die betroffene Pfarrperson die Regeln selber aufstellen kann. Dies gilt für private Aufnahmen. Für Bild- und Tonaufnahmen für Veröffentlichung in Medien ist die Zustimmung von Kirchenvorsteherschaft und der Betroffenen erforderlich.
4040 Gottesdienste für die ganze Landeskirche	Aus ausserordentlichem Anlass kann der Kirchenrat <u>zu Gottesdiensten oder Gedenkanklässen einladen.</u>	Es geht darum, dass der Kirchenrat eigene, von der Landeskirche verantwortete Gottesdienste und Gedenkanklässe durchführen kann.
4040 ^{bis} <u>Überlassung der kirchlichen Einrichtungen</u>	<u>1 Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen kirchliche Gebäude und Einrichtungen auch für Gottesdienste einschliesslich Abdankungen und Trauungen durch Beauftragte anderer christlicher Kirchen benutzt werden können.</u> <u>2 Bei paritätischen Kirchen ist der diesbezügliche Entscheid im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der katholischen Kirchgemeinde zu fällen.</u>	Die Gebäuderegulung soll allgemein und nicht nur für Abdankungen verankert werden. Aus diesem Grund wird der § 4070 bereits hier festgehalten.
	4. Taufe und Abendmahl	
	4 a Taufe	
4041 Bedeutung	Die Taufe erfolgt <u>im</u> Namen des dreieinigen Gottes aufgrund des Taufbefehls Jesu Christi. Sie stellt Gottes Annahme des Täuflings und Gottes Anspruch auf sein Leben dar. Sie ist Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und der Eingliederung in seine weltweite Gemeinde.	Die Formulierung „auf den Namen“ hat eine ganz andere Bedeutung als „im Namen“, die hier theologisch richtig ist.
4042 Einmaligkeit	Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Daher gilt beim Übertritt aus einer anderen Konfession die bereits empfangene Taufe.	Keine Änderungen An der Einmaligkeit der Taufe wird ausdrücklich festgehalten.
4043 Form	1 Die Taufe wird von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. 2 Die Kirchenvorsteherschaft kann Taufsonntage oder zusätzliche Taufgottesdienste festlegen. 3 Die Taufe wird mit einem Taufschein bestätigt.	3 Die Eintragungen in die Register werden nur noch bei einem Paragraph § 4162 festgehalten.
4044 Kindertaufe	Für die Taufe eines urteilsunfähigen Kindes muss mindestens ein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehören.	Keine Änderungen. Gem. ZGB ist aber das Einverständnis der Inhaber des Sorgerechts notwendig.
4045 Paten	Bei der Taufe eines Kindes <u>bestimmen die Eltern erwachsene Personen als Paten oder Patinnen</u> , von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört.	Es soll darauf verzichtet werden, die Zahl der Patinnen und Paten festzulegen. Die Anforderung, dass eine Patin oder ein Pate einer christlichen Kirche angehören muss, genügt. Der 2. Satz kann gestrichen werden, weil die Aufgaben der Patinnen und Paten in § 4047 explizit beschrieben werden.
4046 Elterngespräch	Vor der Taufe führt der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe, die Aufgabe von Paten oder Patinnen sowie die Gestaltung der Tauffeier.	Keine Änderungen Es wird darauf verzichtet, auch die Paten verpflichtend in das Taufgespräch einzubeziehen.
4047 Taufversprechen	1 Die Eltern verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen. 2 Die Paten oder Patinnen versprechen, die Eltern in	Keine Änderungen

	dieser Aufgabe zu unterstützen und das Kind auf diesem Weg zu begleiten.	
4048 Taufe von urteilsfähigen Kindern, Jugendlichen und <u>Erwachsenen</u>	1 <u>Erwachsene und Jugendliche</u> ab dem 16. Altersjahr werden auf eigenen Wunsch getauft. Urteilsfähige Kinder werden vor ihrem 16. Altersjahr auf ihren eigenen Wunsch getauft, sofern die Eltern zustimmen. 2 Auf Wunsch des Täuflings hilft die Kirchenvorsteherschaft bei der Suche nach geeigneten Paten oder Patinnen. 3 Der Taufe auf eigenes Begehren geht eine dem Alter des Täuflings angemessene Vorbereitung voraus.	Die Taufe von Erwachsenen soll hier auch geregelt werden. Sie gewinnt mit der steigenden Zahl der Aufnahmen in die Landeskirche an Bedeutung.
	4 b Abendmahl	
4049 Bedeutung	Das Abendmahl wird im Gottesdienst gefeiert aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus. Es ist ein sichtbares Zeichen der göttlichen Vergebung und der Verbundenheit mit dem gekreuzigten, auferstandenen, gegenwärtigen und kommenden Herrn und seiner Gemeinde.	Keine Änderungen
4050 Teilnahme	Eingeladen sind alle, die diese Gemeinschaft suchen.	Keine Änderungen
4051 Form	1 Zentrum der Abendmahlsfeier sind die Einsetzungsworte sowie die Austeilung und der Empfang von Brot und Wein. 2 Über Fragen wie Gemeinschafts- oder Einzelkelch, Oblate oder Brot, vergorener oder unvergorener Wein sowie über die Form der Austeilung entscheidet die Kirchgemeinde. 3 Über Abweichungen von der gewohnten Abendmahlsform in Einzelfällen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft. 4 <u>Die Kirchenvorsteherschaft kann</u> für die Austeilung neben Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, Mesmerin oder Mesmer weitere Gemeindeglieder <u>beiziehen</u> .	Abs. 1 und 2: Keine Änderungen 3 Die Kirchgemeinde soll über Versuchsphasen entscheiden, die Kirchenvorsteherschaft lediglich über Abweichungen in Einzelfällen. 4 Die Kirchenvorsteherschaft soll über die beizuziehenden Gemeindeglieder entscheiden.
4052 Termine	1 An Weihnachten, am Karfreitag, an Ostern, an Pfingsten und am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie mindestens an drei weiteren von der Kirchgemeinde festgelegten jährlich wiederkehrenden Tagen feiert jede Gemeinde das Abendmahl. 2 Die Kirchenvorsteherschaft kann aus besonderem Anlass weitere Abendmahlsfeiern festlegen.	Keine Änderungen. Der Kommission ist bewusst, dass am Dank-, Buss und Betttag oft ökumenische Feiern durchgeführt werden. Die evangelische Landeskirche möchte an der Tradition des Abendmahls festhalten.
4053 <u>Abendmahlsfeier im Rahmen der Seelsorge</u>	Das Abendmahl kann mit Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen der Seelsorge _____ auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.	Es war unklar, was abgesehen von der Seelsorge und des nichtöffentlichen Gottesdiensts unter „kirchlichen Veranstaltungen“ verstanden wird. Da sich der Artikel nunmehr nur noch auf die Seelsorge bezieht, ist auch die Marginalie zu ändern.
4054 Leitung	1 Die Abendmahlsfeier wird von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin geleitet. 2 Der Kirchenrat kann geeigneten Personen aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Erlaubnis zur Leitung von Abendmahlsfeiern erteilen, namentlich für Abendmahlsfeiern in Heimen. 3 Die Kirchenvorsteherschaft kann Diakonen und Diakoninnen oder entsprechend ausgebildeten Laien die Erlaubnis zur Leitung nicht öffentlicher Abendmahlsfeiern erteilen.	Keine Änderungen

Notizen

Multiple horizontal lines for taking notes.

5. Trauung und Abdankung		
5 a Trauung		
4055 Bedeutung	1 Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst (§ 4024 ff.). In ihm wird der Ehebund vor Gott bestätigt und die eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt. 2 Die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen.	1 Indem auf § 4024 ff. verwiesen wird, ist es nicht mehr notwendig explizit auf gottesdienstliche Rahmenbedingungen bzw. Pflichten wie die liturgische Bekleidung, die Leitung, die Predigt, etc. aufmerksam zu machen. In diesem Paragraph werden alle Gottesdienste einheitlich geregelt. Damit entfallen einige Artikel.
4056 Form	1 Für die Gestaltung und Leitung der Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig. Weitere Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten. 2 <u>Ordinierte</u> Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Trauungen gestalten und leiten. 3 Die vollzogene Trauung wird den Eheleuten schriftlich bestätigt und im Register der Kirchgemeinde des Trauungsortes eingetragen.	1 Es ist selbstverständlich, dass Mitwirkende mit Pfarrer, etc. kommunizieren müssen. Dies explizit zu erwähnen ist überflüssig.
4057 Liturgische Bekleidung	<u>(gestrichen)</u>	Trauung und Abdankungen sind Gottesdienste, für welche folglich auch die gottesdienstliche liturgische Bekleidung gemäss § 4027 gilt. Mit dem Verweis in § 4055 auf die gottesdienstlichen Regeln ist dies klar.
4058 Öffentlichkeits- charakter	<u>(gestrichen)</u>	Das Glockengeläut wird in § 4036 bereits geregelt und ist mit dem neuen Verweis in § 4055 hier hinfällig.
4059 Voraus- setzungen	1 Der Trauung geht ein Traugespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin voraus. 2 Die Trauung <u>bedingt</u> die <u>vorherige</u> zivilrechtliche Eheschliessung.	2 vgl. Art. 97 Abs. 3 ZGB, keine materielle Änderung, bloss sprachliche, redaktionelle Anpassung
4060 <u>Konfessions- verschiedene Ehepaare</u>	1 <u>(gestrichen)</u> 2 Bei konfessionsverschiedenen Ehepaaren kann die Trauung unter Mitwirkung <u>einer Amtsperson</u> der anderen Kirche vollzogen werden.	Es soll auch Paaren, die nicht Mitglieder sind, möglich sein, den Segen des Pfarrers/ der Pfarrerin erhalten zu können. Durch die Streichung des ersten Absatzes ergibt sich die Marginalienänderung von selbst.
4061 Ort	Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Trauung an anderen Orten ist in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin zulässig.	Keine Änderungen
4062 Zuständigkeit	1 Die Anmeldung zum Traugottesdienst erfolgt bei dem oder der die Trauung durchführenden Pfarrer oder Pfarrerin. 2 Die Reservation der Kirche erfolgt bei der von der zuständigen Behörde des Trauungsortes bezeichneten Stelle. 3 Das Pfarramt, in dessen Gemeinde das Brautpaar wohnt, ist verpflichtet, die Trauung auf Wunsch des Brautpaares auch auswärts durchzuführen, sofern diese im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau stattfindet.	Keine Änderungen
5 b Abdankung		
4063 Bedeutung	Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst (§ 4024 ff.), in welchem angesichts des Todes und Leides die Erlösung durch Jesus Christus und die Auferstehung	Entsprechend dem Verweis in § 4055 wird auch hier explizit auf die gottesdienstlichen Regelungen verwiesen, damit auf Wiederholungen

	verkündigt wird. Sie tröstet die Hinterbliebenen und versichert sie der Nähe der kirchlichen Gemeinschaft. Leben und Person der Verstorbenen sollen in angemessener Weise gewürdigt werden.	weiter unten verzichtet werden kann.
4064 Form	1 Für die Gestaltung und Leitung der Abdankung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich. 2 <u>Ordinierte</u> Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Abdankungen gestalten und leiten. 3 Weitere bei der Abdankung Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten. 4 <u>Welche Formen und Bräuche im Zusammenhang mit Abdankungen zu beachten sind, entscheidet die Kirchgemeinde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der Politischen Gemeinde.</u>	3 Wie in § 4056 gesehen, ist es selbstverständlich, dass Mitwirkende mit Pfarrer, etc. kommunizieren müssen. 4 Über spezielle Abdankungsriten wie z.B. die Aufbahrung von Urnen und Särgen in der Kirche soll die Kirchgemeinde entscheiden können.
4065 Vereinfachte Bestattungsfeier	Wo die Umstände dies nahe legen, kann in der Kirche und auf dem Friedhof oder auch nur auf dem Friedhof eine vereinfachte Form der Abdankung stattfinden.	Keine Änderungen
4066 <u>Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung</u>	Abdankungsgottesdienste sind grundsätzlich öffentlich und werden mit Glockenläuten angezeigt. Wenn die Angehörigen auf eine öffentliche Bekanntmachung verzichten und die Abdankung im Kreis der nächsten Angehörigen stattfindet, wird auf deren Wunsch auf das Glockengeläute verzichtet.	Die Marginalie wird angepasst. Mit dem Verweis in § 4063 auf den Gottesdienst (§ 4024 ff.) ist die Öffentlichkeit des Gottesdienstes gemäss § 4036 deklariert. Die neue Marginalie macht deutlicher, worum es hier geht.
4067 Ewigkeitssonntag	Die Namen der im zurückliegenden Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder werden am Ewigkeitssonntag im Gottesdienst verlesen.	Keine Änderungen
4068 <u>Liturgische Bekleidung</u>	<u>(gestrichen)</u>	Trauung und Abdankungen sind Gottesdienste, für welche folglich auch die gottesdienstliche liturgische Bekleidung gemäss § 4027 gilt. Mit dem Verweis in § 4063 auf die gottesdienstlichen Regeln ist dies klar.
4069 Separate Urnenbeisetzung	Auf Wunsch der Hinterbliebenen wirkt der Pfarrer oder die Pfarrerin bei der <u>separaten</u> Urnenbeisetzung mit.	Die Urnenbeisetzung findet separat aber nicht zwingend nachträglich statt.
4070 <u>Überlassung der kirchlichen Einrichtungen</u>	<u>(gestrichen)</u>	Diese Bestimmung wird im neuen Artikel 4040bis wiedergegeben, weil sie nicht bloss für Abdankungen sondern auch für Gottesdienste und Trauungen gelten soll.
4071 Zuständigkeit	1 Für die kirchliche Abdankung ist jenes Pfarramt zuständig, in dessen Kirchgemeinde oder Amtskreis die Verstorbenen zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. 2 Wünschen Angehörige, dass eine kirchliche Abdankung nicht durch das zuständige Pfarramt, sondern durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin ihrer Wahl durchgeführt wird, hat neben dem angefragten Pfarrer oder der angefragten Pfarrerin auch die von der örtlichen Kirchgemeinde dafür zuständige Stelle ihr Einverständnis zu geben. Wenn von der Kirchenvorsteherschaft keine andere Stelle bezeichnet wird, ist dies das Kirchenvorsteherschaftspräsidium. Diese Stelle macht dem zuständigen Pfarramt Mitteilung. 3 Falls der Grabplatz auf einem auswärtigen Friedhof ist, ist das zuständige Pfarramt, in dessen Gemeinde oder Amtskreis die Verstorbenen zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, grundsätzlich	Keine Änderungen

	verpflichtet, auf Wunsch der Angehörigen die Abdankung oder Urnenbeisetzung am Ort des Grabplatzes durchzuführen, sofern dieser im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau liegt.	
4072 Rituale ausserhalb von Friedhof und Kirche	Pfarrer und Pfarrerinnen können nicht verpflichtet werden, Rituale, die ausserhalb von Friedhof oder Kirche stattfinden sollen, durchzuführen.	Keine Änderungen
	6. Weitere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern	
	6 a Ordination	
4073 Bedeutung	Die Ordination stellt die Berufung zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus dar. Sie berechtigt zum Dienst als Pfarrerin oder als Pfarrer bzw. als Diakon oder Diakonin in der Gemeinde und verpflichtet zum Einsatz für das Reich Gottes durch eine Lebensführung und Verkündigung im Einklang mit der heiligen Schrift und zur Stärkung der kirchlichen Einheit.	Keine Änderungen
4074 Form	Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst durch ein ordiniertes Mitglied des Kirchenrates <u>gemäss der in der Liturgie vorgeschriebenen Form.</u> <u>2 (gestrichen)</u>	Mit der Ergänzung in Abs. 1 ist es nicht mehr notwendig, alle Handlungen einzeln aufzuzählen.
4075 Voraussetzung	1 Die Ordination ins Pfarramt erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrats. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ordination ins Pfarramt werden bei Kandidaten oder Kandidatinnen, die nicht im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind, durch den Kirchenrat geregelt. 2 Die Ordination ins Diakonat erfolgt frühestens nach zwei Jahren praktischer Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss im sozialdiakonischen Dienst aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrats. Die Voraussetzungen werden durch den Kirchenrat geregelt. 3 Die Ordination erfolgt unabhängig von der anschliessenden Übernahme eines Amtes in einer Kirchgemeinde oder einer kantonalkirchlichen Beauftragung.	Keine Änderungen
	6 b Amtseinsetzung	
4076 Bedeutung	Die Amtseinsetzung stellt die öffentliche Einsetzung eines ordinierten und gewählten Pfarrers oder Diakons bzw. einer ordinierten und gewählten Pfarrerin oder Diakonin in ein Gemeindepfarramt oder Gemeindediakonat dar.	Keine Änderungen
4077 Form	Von der Gemeinde gewählte Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen werden durch den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin im Auftrag des Kirchenrats gemäss der in der Liturgie vorgeschriebenen Form in das Amt eingesetzt. <u>2 (gestrichen)</u>	„Gemäss der in der Liturgie vorgeschriebenen Form“ beinhaltet die in Abs. 2 der Vorlage aufgezählten Handlungen. Deshalb müssen Gelübde, Ermächtigung, etc. nicht nochmals explizit aufgezählt werden und Abs. 2 kann gestrichen werden.

	6 c Beauftragung	
4078 Bedeutung	Für Verweser oder Verweserinnen, angestellte Pfarrer oder Pfarrerinnen, angestellte Diakone oder Diakoninnen, weitere Angestellte der Kirchgemeinde, für neu gewählte Mitglieder <u>von Kirchenvorsteherschaft und Kirchenrat</u> sowie für kantonalkirchliche Beauftragte kann in einem Gottesdienst eine Beauftragung aus Anlass der Übernahme der Tätigkeit erfolgen. Im Rahmen der Beauftragung bringen die mit einer neuen Aufgabe Betrauten zum Ausdruck, diese als kirchliche Aufgabe wahrzunehmen.	Keine materielle Änderung, bloss geschlechterunspezifische redaktionelle Anpassung
4079 Form	1 Bei Stellenantritt von pfarramtlichen Verwesern oder Verweserinnen, bei angestellten Pfarrern oder Pfarrerinnen, Diakonen oder Diakoninnen sowie weiteren Angestellten obliegt die Leitung der Beauftragung dem Pfarramt und der Kirchenvorsteherschaft gemeinsam. 2 Bei Beginn einer neuen Amtsdauer oder Amtsantritt von Behördenmitgliedern innerhalb der Amtsdauer obliegt die Leitung der Beauftragung dem Pfarramt und den Kirchenvorsteherschaftsmitgliedern gemeinsam. 3 Bei Beginn einer neuen Amtsdauer oder Amtsantritt von <u>Mitgliedern des Kirchenrats</u> innerhalb der Amtsdauer obliegt die Leitung der Beauftragung einem oder mehreren Dekanen oder Dekaninnen und dem Synodepräsidium gemeinsam. 4 Bei Stellenantritt von kantonalkirchlichen Beauftragten obliegt die Leitung der Beauftragung dem Kirchenrat.	3 Kleine redaktionelle Änderung: Mitglieder des Kirchenrates
	6 d Kindersegnung	
4080 Bedeutung	Die Kindersegnung ist _____Zuspruch der heilvollen Gegenwart Gottes <u>für das Kind</u> . <u>Das Zeichen der</u> Handauflegung bekräftigt das Segenswort.	Die biblisch begründete Handauflegung kommt im Zusammenhang mit Kindersegnungen am häufigsten vor, deshalb ist es u.a. auch aus stilistischer Sicht schöner nicht von einem sondern von <i>dem</i> Zeichen zu sprechen.
4081 Form	1 Die Kindersegnung wird auf Wunsch der Eltern an ungetauften Kindern _____ in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Sie ersetzt nicht die Taufe. <u>2 (gestrichen)</u>	1 Redaktionelle Änderung: Die Kindersegnung soll an Kinder vollzogen und nicht vorgenommen werden. 2 Es ist selbstverständlich, dass die Kindersegnung nicht in ein kirchliches Register eingetragen wird (vgl. § 4162).
4082 Elterngespräch	Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt mit den Eltern ein Gespräch über die Bedeutung und die Gestaltung der Segnungsfeier.	Keine Änderungen
	6 e Taufgedächtnis und Taufbestätigung	
4083 Taufgedächtnis Bedeutung	1 Das Taufgedächtnis erinnert die versammelte Gemeinde an die Verheissung und Verpflichtung der Taufe und macht diese den Getauften bewusst. 2 Der Akt des Taufgedächtnisses kann mit einem Glaubensbekenntnis, der Erklärung der Verpflichtung zu einem christlichen Leben und einer symbolischen Handlung, die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss, verbunden werden.	Keine Änderungen
4084 Taufgedächtnis	Die Feier des Taufgedächtnisses wird in einem Gottesdienst begangen.	Keine Änderungen

Form		
4085 Taufbestätigung Bedeutung	<p>1 Bei der Taufbestätigung werden <u>einzelnen Kirchenmitgliedern die mit ihrer Taufe verbundenen Verheissungen</u> bestätigt.</p> <p>2 Das Kirchenmitglied kann seinen Glauben vor der Gemeinde bekennen und die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zu einem christlichen Leben bekräftigen. Dies kann mit einer symbolischen Handlung, die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss, verbunden werden.</p>	1 Die Taufbestätigung ist ein individueller Akt, nichtsdestotrotz ist es häufig so, dass nicht nur einem einzelnen Mitglied, die mit seiner Taufe verbundenen Verheissungen bestätigt werden, sondern mehreren Mitgliedern.
4086 Taufbestätigung Form	Die Taufbestätigung erfolgt auf Wunsch eines Kirchenmitgliedes und findet nach einem vorbereitenden Gespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin in einem Gottesdienst statt.	Keine Änderungen
	6 f Gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern bei weiteren Anlässen	
4087 Feier bei bedeutenden lebensgeschichtlichen Ereignissen	<p>1 Aus Anlass <u>bedeutender</u> lebensgeschichtlicher Ereignisse können auf Wunsch der Betroffenen gottesdienstliche Handlungen oder Segensfeiern durchgeführt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.</p> <p>2 Der Pfarrer oder die Pfarrerin informiert die Kirchenvorsteherschaft über die diesbezüglichen Wünsche, die an sie herangetragen werden, und begründet seine bzw. ihre Entscheidung.</p>	<p>1 Redaktionelle Änderung: Begriff „bedeutend“ erscheint positiver und offener.</p> <p>2 Der Pfarrer oder die Pfarrerin sollen die Kirchenvorsteherschaft zwar informieren aber nicht auf ihr Einverständnis angewiesen sein.</p>
4088 Feier bei bedeutenden Ereignissen im Leben von Kirchgemeinden	Aus Anlass bedeutender Ereignisse im Leben von Kirchgemeinden können besondere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern vollzogen werden.	Redaktionelle Anpassung
	7. Kind und Jugend	
4089 Grundsatz	<p>1 Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern.</p> <p>2 Die Kirche unterstützt die Eltern bei der mit der Taufe übernommenen Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Sie bietet ihre diesbezüglichen Dienste auch Eltern von ungetauften Kindern und Jugendlichen an.</p> <p>3 Die Kirche fördert die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einem mündigen, verantwortungsvollen Christsein. Sie sollen den Glauben kennen lernen und in das kirchliche Leben hineinwachsen. In der kirchlichen Gemeinschaft sollen sie Begleitung, Lebenshilfe und Glaubensstärkung erfahren können.</p> <p>4 Dazu erlässt die Synode eine Verordnung zu den drei Bereichen: Religions- und Konfirmationsunterricht Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen Kirchliche Freizeitangebote</p>	Keine Änderungen
4090 Verantwortung	Die Kirchenvorsteherschaft erlässt im Rahmen der synodalen Verordnung eine gemeindeeigene Regelung und trägt die Verantwortung für die Umsetzung.	Keine Änderungen
4091 Zusammenarbeit mit Eltern	Die Kirchenvorsteherschaft fördert die Zusammenarbeit und Kontakte zwischen den Eltern und Mitarbeitenden in allen drei Bereichen.	Keine Änderungen

4092 Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Kirchen	Die Kirchenvorsteherschaft pflegt und fördert insbesondere im Bereich des Religionsunterrichts die Zusammenarbeit mit den <u>Verantwortlichen der Schulen</u> sowie den Verantwortlichen der katholischen Kirchgemeinden und allenfalls anderer Kirchen.	Heute finden Gespräche häufig mit der Schulleitung und nicht mehr mit Behörden statt, wobei „mit den Verantwortlichen der Schule“ beide gemeint sein können. Die Arbeit findet zum Teil mit unterschiedlichen katholischen Kirchgemeinden statt, deshalb wird hier der Plural vorgeschlagen.
	7 a Religionsunterricht	
4093 Grundsatz	<u>1</u> Im Religionsunterricht lernen Kinder und Jugendliche die Botschaft der Bibel, wichtige Personen und Ereignisse der Kirchengeschichte sowie kirchliches Liedgut kennen. Sie beschäftigen sich mit Lebens- und Glaubensfragen und werden <u>in die Bedeutung von Taufe und Abendmahl</u> eingeführt. <u>2</u> Sowohl in der Primarschule als auch in der Sekundarstufe I wird Religionsunterricht erteilt.	1 Die Mehrheit der Kinder sind im Zeitpunkt des Religionsunterrichtes bereits getauft und werden somit nicht in die Taufe selbst sondern vielmehr in die Bedeutung der Taufe eingeführt. 2 Da § 4095 in einer Verordnung geregelt werden soll und gestrichen wird, soll hier in verkürzter Fassung das Anliegen eingefügt werden. Zur Begründung, vgl. Anmerkungen zu § 4095.
4093 bis <u>Religionsunterricht in der Schule</u>	<u>Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft setzen sich für die Beibehaltung der Integration des kirchlichen Religionsunterrichts in der Schule ein.</u>	Mit der Schaffung dieses Artikels wird das Ziel verfolgt, der Verdrängung des Religionsunterrichts in den Schulen entgegenzutreten.
4094 Organisation	Die <u>Kirchenvorsteherschaft</u> ist verantwortlich für die Organisation <u>und</u> Durchführung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte in ihrem Einzugsgebiet.	Eine einheitliche Regelung der Verantwortung ist wünschenswert. Weil in § 4090 die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich ist, ist unklar weshalb es hier die Kirchgemeinde sein soll. In den §§ 4012 und 4014 ist die Finanzierung bereits geregelt und muss deshalb nicht mehr erwähnt werden. In einer Verordnung ist zu regeln, von wem die Schulkosten <i>ausserkantonaler</i> SchülerInnen getragen werden.
4095 Anzahl Jahreslektionen	<u>(gestrichen)</u>	Die Lektionenzahl soll in der synodalen Verordnung geregelt werden. Dennoch soll klar sein, dass man am Religionsunterricht auf Primarschulstufe <i>und</i> Sekundarstufe I festhalten möchte. Diese Bestimmung wird als Absatz 2 des § 4093 eingefügt.
4096 Unterrichtsformen	1 Der Religionsunterricht wird in der Regel wöchentlich oder vierzehntäglich im Rahmen des Stundenplans der Schule erteilt. 2 Ein Teil des Religionsunterrichts kann in Blockunterricht, an Projekttagen und in Lagern erteilt werden. Diese Unterrichtsformen sind mit den Schulen, den beteiligten evangelischen Kirchgemeinden und ökumenischen Partnern abzusprechen.	Keine Änderungen
4097 Besuch	Der Besuch des Religionsunterrichts ist für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch.	Keine Änderungen
4098 <u>Disziplinarische Massnahmen</u>	<u>(gestrichen)</u>	Disziplinarische Massnahmen sollen in der synodalen Verordnung geregelt werden.
4099 Zulassung von Kindern, die nicht der	1 Schüler oder Schülerinnen, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehören, haben die Möglichkeit, mit Einverständnis der Eltern den	2 Die Regelung der Anmeldung soll in die synodale Verordnung aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, ob nicht auch eine

Evangelischen Landeskirche angehören	Religionsunterricht zu besuchen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag der Lehrperson etwas anderes beschliesst. <u>2 (gestrichen)</u>	mündliche Anmeldung bei der Lehrperson möglich wäre.
4100 Leitung	Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen von dazu ausgebildeten Lehrpersonen zu erteilen.	Keine Änderungen
4101 Lehrplan	Der Religionsunterricht richtet sich inhaltlich nach dem vom Kirchenrat festgelegten Lehrplan.	Keine Änderungen
4102 Lehrmittel	(gestrichen)	Lehrmittelkosten sollen in der synodalen Verordnung geregelt werden.
4102 bis Fachaufsicht	Die Fachaufsicht liegt bei der vom Kirchenrat dafür bezeichneten Stelle.	Eine Regelung über die Fachaufsicht wird eingefügt. Der Kirchenrat soll eine diesbezügliche Stelle schaffen. Eine Fachaufsicht mit den nötigen pädagogischen Kompetenzen ist sinnvoll und notwendig.
7 b Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen		
4103 Grundsatz	1 Durch Feiern wird Kindern und Jugendlichen ein Zugang zum gottesdienstlichen Leben ermöglicht und Wesentliches aus dem christlichen Glauben vermittelt. 2 Die Teilnahme steht allen offen, unabhängig von ihrer Kirchengemeinschaft.	Keine Änderungen
4104 Feiern für Kleinkinder in Begleitung Erwachsener	Für vorschulpflichtige Kinder bietet die Kirchengemeinde nach Möglichkeit Feiern an, zu denen Erwachsene die Kinder begleiten.	Durch die Änderung der Marginalie in 4106 soll auch hier von Feiern für und nicht mit Kleinkindern die Rede sein.
4105 Kinder-gottesdienst (Sonntagschule)	Für Kinder ab 4 Jahren bietet die Kirchengemeinde nach Möglichkeit Kindergottesdienste an.	Keine Änderungen
4106 Feiern und Anlässe für Jugendliche	Die Kirchengemeinde <u>lädt Kinder und Jugendliche auf Mittel- und Sekundarstufe I zu altersgerechten Gottesdiensten und Anlässen ein.</u>	Der Begriff des Jugendgottesdiensts ist sehr eng gefasst. Mit der neuen Formulierung sind nicht nur Gottesdienste sondern auch andere Programme für Jugendliche miterwähnt.
4107 <u>Generationen übergreifende Anlässe</u>	Die Kirchengemeinde bietet regelmässig Generationen übergreifende Gottesdienste an.	Durch die offenere Formulierung des 4106 ist es nicht notwendig hier den Familiengottesdienst in der Marginalie nochmals zu erwähnen. Vgl. auch Begründung in § 4038.
4108 <u>Teilnahme</u>	<u>(gestrichen)</u>	Das Obligatorium gewisser Gottesdienste soll nur noch im Zusammenhang mit der Konfirmation erwähnt werden. Um konfirmiert werden zu können, gelten gewisse Regeln. Diese sind bei 7c in § 4114 formuliert werden.
4109 Leitung	<u>1 Die Leitung von Feiern für Kleinkinder und von Kindergottesdiensten obliegt den von der Kirchenvorsteherschaft dazu beauftragten Personen, die die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen.</u> <u>2 Die Leitung der Feiern und Anlässe für Jugendliche obliegt Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakonen, Diakoninnen oder dafür besonders Ausgebildeten, die von der Kirchenvorsteherschaft dazu beauftragt werden.</u>	Redaktionelle Änderung: Der Paragraph ist nun geschlechtsneutral formuliert. 2 Bezugnehmend auf 4106 wurde Absatz 2 angepasst und jetzt ist nicht mehr von Jugendgottesdienst die Rede.
4110 Zeitliche Ansetzung	Die Kirchenvorsteherschaft regelt die zeitliche Ansetzung der Angebote. Sie sorgt dafür, dass über das ganze Jahr verteilt genügend und verschiedenartige Angebote bestehen. Davon soll ein angemessener Teil auf den Sonntag gelegt werden.	Keine Änderungen

	7 c Konfirmationsjahr	
4111 Grundsatz	Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahres ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, <u>sie zum Glauben zu ermutigen</u> sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen _____ zu leben.	Die sprachliche Anpassung meint: Niemand kann die Fähigkeit fördern zu glauben; vielmehr kann man zum Glauben ermutigen und fördern als Christ zu leben.
4112 Leitung	1 Die Erteilung des Unterrichtes und die weitere Gestaltung des Konfirmationsjahres ist Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin. 2 Auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft kann der Kirchenrat auch andere Personen mit der Leitung beauftragen.	Absatz 2 sieht eine Ausnahme vor und somit wird klar, dass es sich in Absatz 1 um eine grundsätzliche Regel handelt.
4113 Umfang	Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft kann der Unterricht mit einem Lager, Gemeinschaft fördernden Aktivitäten und anderen Veranstaltungen ergänzt werden.	Keine Änderungen. Die Mindestanzahl verdeutlicht, dass es sich hier um regulären Unterricht handelt. Eine gemeindeeigene Regelung klärt die weiteren Voraussetzungen. (vgl. § 4114)
4114 <u>Voraussetzung</u>	1 Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr ist <u>die Erfüllung der von der Kirchgemeinde aufgrund der Verordnung Kirche, Kind und Jugend erlassenen Regelung.</u> 2 <u>Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.</u> 3 Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramts.	Marginalienkürzung: Aus dem Titel geht bereits hervor, dass es sich um das Konfirmationsjahr handelt. Aufnahme und Beginn können auch durch Voraussetzung umschrieben werden. 1 Im Sinne einer Anpassung an 4106 geht es nicht nur um Jugendgottesdienste. Die Verordnung soll neu klare und detaillierte Kriterien für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr herausarbeiten (vgl. auch § 14bis der Verordnung Kirche, Kind und Jugend, Stand gemäss Beratung Synode vom 26. März 2012). 2 § 4115 wird als Absatz 2 eingefügt, somit ist auch klar, wer über die Ausnahmen von 4115 entscheidet.
4115 Beginn	(gestrichen)	Ersatzlose Streichung, weil in 4114 als Absatz 2 eingefügt.
4116 Zulassung zur Konfirmation	(gestrichen)	Wird als neuer § 4122 eingefügt, da es sich um die Zulassung zur Konfirmation handelt und dies thematisch zu Titel 7 d gehört.
4117 Disziplinarische Massnahmen	Bei anhaltend und massiv störendem Verhalten kann die Kirchenvorsteherschaft nach mündlicher Kontaktaufnahme mit den Eltern und schriftlicher Mahnung einen Konfirmanden oder eine Konfirmandin um ein Jahr zurückstellen.	Die Kirche soll niemanden ausschliessen. Aus diesem Grund bleibt die Zurückstellung als Massnahme und der Ausschluss wird weggelassen.
4118 Zuständigkeit	1 Der Konfirmationsunterricht wird _____ beim zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin der <u>Kirchgemeinde des Wohnsitzes besucht.</u> 2 <u>Für Gesuche um Zuteilung zu einem andern Pfarrer oder einer andern Pfarrerin innerhalb der eigenen Gemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.</u> 3 Eltern, die ihre Jugendlichen in einer andern <u>Kirchgemeinde unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen, stellen ein begründetes</u> Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden sollen.	Die Kostenregelung wird analog zu § 4014 in einer Verordnung präzisiert. 2 Mit Absatz 2 ist auch die Frage der Zuständigkeit gemeindeinterner Zuteilungen beantwortet. 3 Das Gesuch für einen anderen Unterrichts-/ Konfirmationsort muss begründet sein.

	Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Unterricht besucht oder die Konfirmation vorgenommen werden soll. Wenn die Kirchenvorsteherschaft der Aufnahme eines Konfirmanden oder einer Konfirmandin von auswärts zustimmt, macht sie an die Kirchenvorsteherschaft des Wohnorts entsprechende Mitteilung.	
4119 Elternbesuche	Im Konfirmationsjahr besucht der Pfarrer oder die Pfarrerin die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen.	Keine Änderungen
	7 d Konfirmation	
4120 Bedeutung	1 <u>Bei der Konfirmation erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, zusammen mit der Gemeinde ihren Glauben zu bekennen und die mit der Taufe verbundene Einladung zu einem christlichen Leben zu bekräftigen. Ihnen wird das Ja Gottes bestätigt, das ihnen bei der Taufe zugesprochen worden ist.</u> 2 Die Konfirmation beinhaltet Segen und Fürbitte für die Jugendlichen und bestätigt den Abschluss des kirchlichen Unterrichts sowie die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche. 3 <u>Den Konfirmanden und Konfirmandinnen wird ein Bibelwort persönlich zugesprochen.</u>	Nach langen Diskussionen entscheidet sich die Kommission dafür, dass die Taufe nicht verbindliche Voraussetzung für die Konfirmation sein soll. Neu wird als Abs. 1 ein vorformulierter Vorschlag des SEK eingeführt: es ist eine offene Formulierung, die die Verbindung von Taufe und Konfirmation dennoch klar postuliert. 3 § 4121 wird als Absatz 3 eingefügt.
4121 Konfirmations-spruch	(gestrichen)	Wird neu als Absatz 3 des § 4120 eingefügt weil es zur Bedeutung der Konfirmation gehört.
4121 Form	Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.	Keine Änderungen, war vorher § 4122.
4122 Zulassung zur Konfirmation	<u>Der regelmässige Besuch des Konfirmationsunterrichts sowie der weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen und der Gottesdienste im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung sind Voraussetzung für die Konfirmation.</u>	§ 4116 findet hier seinen Platz, vgl. Begründung unter § 4116.
4123 Urkunde	Die vollzogene Konfirmation wird den Konfirmierten mit einer Urkunde bestätigt.	Auch hier wird die Registereintragung schon durch § 4162 geregelt.
4124 Zeitliche Ansetzung	Die Konfirmation findet an einem von der Kirchenvorsteherschaft festgelegten Sonn- oder Feiertag <u>statt</u> , frühestens am 4. Sonntag nach Ostern <u>und spätestens am Sonntag Trinitatis.</u>	Auch ein spätester Termin wird eingefügt.
	7 e Kirchliche Freizeitangebote	
4125 Bedeutung	Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche fördern die soziale Kompetenz und das Erlebnis in der Gemeinschaft und bieten Gelegenheit, im christlichen Glauben zu wachsen.	Keine Änderungen
4126 Angebot	1 Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt geeignete kirchliche Freizeitangebote und -projekte für Kinder und Jugendliche auf allen Altersstufen. 2 Die Verantwortlichen pflegen die regionale Zusammenarbeit und den Kontakt mit den entsprechenden Jugendverbänden. 3 Die Kirchgemeinde kann Angebote offener Jugendarbeit der Schulgemeinde, der Politischen Gemeinde <u>oder anderer Institutionen</u> mittragen und unterstützen.	3 Die offene Jugendarbeit kann nebst der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde auch von anderen Institutionen mitgetragen oder durchgeführt werden.
4127 Leitung	1 Mit Leitungsaufgaben werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betraut, die die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen.	2 Die Kirchgemeinde soll mehr in die Pflicht genommen werden, junge

	<u>2 Die Kirchgemeinde fördert die freiwillige Mitarbeit junger Erwachsener.</u>	Erwachsene in die Kirche miteinzubinden.
	8. Seelsorge	
4128 Bedeutung	Seelsorge ist Lebens- und Glaubenshilfe in der Begegnung von Mensch zu Mensch aufgrund <u>des Evangeliums von Jesus Christus und ist grundsätzlich allen Gemeindegliedern aufgetragen.</u>	Der Begriff Evangelium ist umfassender als frohe Botschaft. Abs. 1 des 4130 wird hier aufgenommen, da dies Bestandteil der Bedeutung der Seelsorge ist.
4129 <u>Auftrag und Form</u>	1 Die <u>Kirchenvorsteherschaft</u> sorgt dafür, dass besonders Menschen, welche sich in seelischer oder leiblicher Notlage befinden, seelsorglich <u>begleitet</u> werden, auch in den Heimen und Spitälern. 2 Seelsorge geschieht durch Wahrnehmung, Zuwendung, Mitfühlen, Zuspruch, Vergebung, im Trösten oder Ermahnen und in der Unterstützung beim Suchen von gangbaren Wegen in die Zukunft. <u>Dies kann mit Schriftlesung, Gebet, Abendmahl und Segen verbunden sein</u>	Marginalienänderung Absatz 2 von § 4130 wird hier als Abs. 1 eingefügt. Allerdings soll neu die Kirchenvorsteherschaft die Verantwortung tragen und bei der seelsorglichen Arbeit handelt es sich nicht nur um Besuche, sondern um Begleitung in verschiedenen Formen. Absatz eins und zwei des § 4129 werden neu zusammengefasst. Das Abendmahl gehört auch in die Aufzählung und wird ergänzt.
4130 <u>Seelsorgedienst</u>	1 Seelsorge ist ein wesentlicher Auftrag des Pfarrers oder der Pfarrerin <u>sowie, je nach Pflichtenheft, des Diakons oder der Diakonin oder allfälliger weiterer Mitarbeitender im sozialdiakonischen Dienst.</u> 2 <u>In der Seelsorge kann, mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft, der Pfarrer oder die Pfarrerin dazu ausgebildete Gemeindeglieder als Seelsorgebeauftragte einsetzen. Er oder sie ist für deren Begleitung zuständig.</u>	Marginalienänderung Die Struktur des 4130 wird geändert; die einzelnen Absätze werden aber nicht gestrichen, sondern in anderer Reihenfolge oder anderen Art. eingefügt. Die einzelnen Formulierungen bleiben grösstenteils genau gleich. Abs. 3 wird neuer Abs. 1. Zudem wird der komplette 4133 als Abs. 2 übernommen. Abs. 2 von 4135 findet ebenfalls hier seinen Platz. Somit ist in 4130 vor allem vom eigentlichen Dienst und der Organisation die Rede. Abs. 1 dieses Paragraphen gemäss Kirchenratsvorlage wird in 4128 eingefügt. Abs. 2 dieses Paragraphen gemäss Kirchenratsvorlage kommt als Abs. 1 in 4129 vor.
4131 Schweigepflicht	<u>Seelsorgliches Handeln verpflichtet zu Verschwiegenheit. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Diakoninnen und Diakone wahren Geheimnisse, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen. Werden sie von anderen Personen unterstützt, so unterstehen diese der gleichen Geheimhaltungspflicht. Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen dürfen solche Geheimnisse nur mit Bewilligung der anvertrauenden Person oder des Kirchenrats offenlegen. Dieser kann die Zustimmung erteilen, wenn überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen dies gebieten.</u>	Eine klare Regelung der Schweigepflicht ist notwendig. Jeder und jede soll beim Lesen des Artikels verstehen, dass bei Verletzung der Schweigepflicht rechtlich erhebliche (straf- und zivilrechtliche) Konsequenzen drohen. Als brisantes und wichtiges Thema wird deshalb eine klare und ausführliche Formulierung betreffend Schweigepflicht vorgeschlagen.
4132 Respekt und Grenzen	1 Alle in der Seelsorge Tätigen wahren die für den freien und unbefangenen Umgang nötige Distanz zu den begleiteten Menschen. 2 Sie tragen ihren eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen Rechnung und helfen, soweit angezeigt, den begleiteten Menschen bei der Suche nach einer geeigneten Fachperson.	Satz 2 mit seiner expliziten Auflistung von Möglichkeiten dessen, was bei der Seelsorge nicht erwünscht ist, ist zwar zeitgemäss aber andererseits auch selbstverständlich.

Notizen

4133 Seelsorge- beauftragte	(gestrichen)	Als Abs. 2 von 4130.
4134 Besuchsdienst	(gestrichen)	Dieser Artikel passt besser unter den Titel Diakonie als Seelsorge (Besuche von Neuzugezogenen oder Jubilaren hängt nicht mit Seelsorge zusammen). Der Artikel findet sinngemäss seinen Niederschlag in § 4138.
4135 Weiterbildung und Sendung	(gestrichen)	Abs. 1 wird mit Hinweis auf 4023 ersatzlos gestrichen. Abs. 2 wird als Satz 2 von 4130 Abs. 2 aufgenommen.
	9. Diakonie, Mission, Ökumene, Entwicklungs- zusammenarbeit und Bewahrung der Schöpfung	
	9 a Diakonie	
4136 Bedeutung	1 Diakonie ist der Auftrag aus dem Evangelium an die christliche Gemeinde, sich für jene einzusetzen, <u>die am Rand der Gesellschaft stehen</u> , dauernd oder vorübergehend Hilfe, Begleitung oder Trost brauchen. 2 Das diakonische Handeln orientiert sich an <u>Botschaft, Leben und Handeln</u> von Jesus Christus.	1 Da § 4139 gestrichen wurde, wird dieser Paragraph dafür ergänzt. 2 Die Botschaft Jesus Christus gehört auch zum diakonischen Handeln.
4137 Auftrag und Form	1 Alle <u>Gemeindeglieder</u> sind aufgerufen zum diakonischen Handeln. 2 (gestrichen) 3 (gestrichen)	Redaktionelle Änderung: Gemeindeglieder Dass die Angebote grundsätzlich offen für alle sind, muss nicht extra gesagt werden. Abs. 3 wird ein eigenständiger Artikel 4137bis.
4137 ^{bis} Stellen	Zur Umsetzung des diakonischen Auftrags kann die Kirchgemeinde die Schaffung von Diakonatsstellen beantragen sowie Stellen für entsprechend ausgebildete Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst schaffen.	Die Marginalie Stellen passt besser und soll in einem eigenen Paragraphen erwähnt werden.
4138 Gruppen	<u>Zur Förderung von diakonischem Handeln in der Gemeinde können Gruppen gebildet werden, namentlich Gruppen für den Besuchsdienst und für Fahrdienste sowie Schicksalsgruppen und Selbsthilfegruppen.</u>	Neben dem allgemeinen Auftrag an Gemeindeglieder, der Anstellung von Professionellen und der Zusammenarbeit mit Institutionen gibt es viele diakonischen Tätigkeiten von Gruppen, die auch in der KO ihren Niederschlag finden sollen. Der Besuchsdienst (§ 4134) wird an dieser Stelle und nicht mehr unter der Seelsorge genannt, weil an die im Besuchsdienst Engagierten nicht die gleich hohen Anforderungen gestellt werden wie an die Seelsorgebeauftragten.
4139 Zusammen- arbeit	1 Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diakonische und soziale Dienste und Werke. 2 Dazu kann sie mit anderen Institutionen zusammenarbeiten und sich am Aufbau regionaler Projekte beteiligen.	Keine Änderungen, ausser Nummerierung. Systematisch scheint die Erwähnung von Gruppen logischer <i>vor</i> der Erwähnung der Zusammenarbeit mit (externen) Institutionen.

4139 Arbeitsbereiche	(gestrichen)	Die Arbeitsbereiche werden in abgeänderter Form neu in § 4138 „Gruppen“ aufgezählt.
	9 b Mission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit	
4140 Bedeutung	<p>1 Mission gehört zum Wesen und Auftrag der Gemeinde Jesu Christi. Sie ist Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat sowie Einladung zur Nachfolge Jesu Christi. Dies geschieht innerhalb der Kirche sowie darüber hinaus. Alle Mission erfolgt in Respekt gegenüber christlichen Partnern sowie anderen Religionen und Kulturen.</p> <p>2 <u>Ökumene ist das Bestreben, die Solidarität unter Christen und christlichen Kirchen weltweit zu fördern.</u></p> <p>3 Entwicklungszusammenarbeit ist weltweites diakonisches Engagement. Sie umfasst insbesondere partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe.</p>	<p>2 Es ist der Kommission ein Anliegen, Ökumene in die Aufzählung mitaufzunehmen.</p> <p>3 Der Vorschlag wird so aus der Verordnung Ökumene, Mission, Diakonie und Entwicklungszusammenarbeit vom 29. Juni 2009 übernommen mit der kleinen Änderung, dass von Solidarität und nicht Einheit der Christen untereinander die Rede ist. Zudem wird hier auf den weltweiten Charakter hingewiesen: im Sinn des ursprünglichen Wortsinns von Ökumene, unter Einbezug aller möglichen christlichen Denominationen.</p>
4141 Auftrag und Form	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt die Anliegen der Mission, der <u>Ökumene</u> und der Entwicklungszusammenarbeit wahr.</p> <p>2 Sie sensibilisiert für die grenzüberschreitende Dimension des christlichen Glaubens und für entwicklungspolitische Fragen.</p> <p>3 Sie sucht nach Wegen, auch mit Menschen, die der Kirche fern stehen, im Gespräch zu sein und ihnen das Evangelium zu bezeugen, und motiviert die Mitglieder der Gemeinde, dies ebenfalls zu tun.</p> <p>4 (gestrichen)</p>	<p>4 Der 4. Absatz ist schwierig verständlich. Um diesem wichtigen Anliegen auf verständliche Weise dennoch gerecht zu werden, wurde der Kirchenrat in § 4015 Abs. 2 neu mit in die Pflicht genommen und dort auf das Selbstverständnis der evangelischen Landeskirche hingewiesen.</p>
4142 Zusammenarbeit	Wo es der Erfüllung dieses Auftrags dient, arbeiten die Kirchenvorsteherschaft und der Kirchenrat mit anderen Kirchen und Missionen sowie mit geeigneten kirchlichen und nicht-kirchlichen Institutionen, Werken und Gemeinschaften zusammen.	Keine Änderungen
4143 Anwendung im innerkirchlichen Bereich	Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der weltweiten Gerechtigkeit betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diesen Rechnung.	Keine Änderungen
4144 Bezug zum Kirchenjahr	Landeskirche und Kirchgemeinde nehmen während des ganzen Kirchenjahres, namentlich jedoch in der Advents- und Passionszeit, Anliegen der Mission und der Entwicklungszusammenarbeit auf.	Keine Änderungen
	9 c Bewahrung der Schöpfung	
4145 Bedeutung und Auftrag	Der Glaube an Gott den Schöpfer lädt zur Freude an der Schöpfung und zum Lob des Schöpfers ein und verpflichtet zu einer nachhaltigen Nutzung der Ressourcen, zu einem sorgsamem Umgang mit den Mitgeschöpfen und zum Engagement für die Bewahrung der Lebensgrundlagen.	Keine Änderungen
4146 Anwendung im innerkirchlichen Bereich	Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der Bewahrung der Schöpfung betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diesem Rechnung, namentlich bei Fragen der Energienutzung im Blick auf den Betrieb von kirchlichen Gebäuden.	Keine Änderungen
4147 Bezug zum Kirchenjahr	Landeskirche und Kirchgemeinde nehmen während des ganzen Kirchenjahres, namentlich jedoch in der ökumenischen Schöpfungszeit im Herbst, Anliegen des Schöpfungslobs und der Bewahrung der Schöpfung	Keine Änderungen

Notizen

	auf.	
	10. Erwachsenenbildung und Kultur, Bauten	Kirchliche Bauten gehören zwar zur Kultur allgemein, sollten aber innerhalb der KO mehr Gewicht erhalten. Deshalb die Ergänzung des Titels
	10a Erwachsenenbildung und Kultur	
4148 Bedeutung	Landeskirche und Kirchgemeinden ermöglichen ihren erwachsenen Mitgliedern sowie weiteren Kreisen der Bevölkerung, den christlichen Glauben und die vom <u>Christentum</u> geprägte Kultur vertieft kennen und verstehen zu lernen.	Es handelt sich um die vom Christentum und nicht die von der Kirche geprägte Kultur.
4149 Form	Kirchliche Erwachsenenbildung orientiert sich am christlichen Gottes-, Menschen- und Gesellschaftsbild. Sie nimmt erwachsene Menschen ganzheitlich mit ihrem je eigenen Lebens- und Erfahrungshintergrund wahr.	Keine Änderungen
4150 Auftrag	<u>1 Landeskirche und Kirchgemeinden führen Veranstaltungen und Kurse für Erwachsene durch, die eine Vertiefung ihres Glaubens, Verständnis für Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Kirche sowie eine Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen und Herausforderungen ermöglichen.</u> <u>2 (gestrichen)</u>	Redaktionelle Umformulierung. Herausforderungen anstelle von Probleme zeigt eine grössere Dimension auf. Absatz 2 wird weggelassen: Es ist selbstverständlich, dass eine Zusammenarbeit nur dann gesucht wird, wenn es sinnvoll ist.
4151 Musik	Die Kirchenvorsteherschaft fördert die musikalischen Belange im Dienste der Kirchgemeinde, insbesondere Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen <u>sowie Tanz.</u>	Zu den musikalischen Belangen gehört auch Tanz. Dieser soll in der Formulierung auch verankert werden. Da Tanz aber nicht zum Gottesdienst i.e.S. gehört, werden diese Worte gestrichen, zumal die Musik <i>im</i> Gottesdienst bereits in § 4034 erwähnt wird.
4152 <u>Bildende und gesellige Veranstaltungen</u>	<u>Die Kirchgemeinde bietet generationenspezifische und generationenübergreifende Veranstaltungen an und fördert diesbezügliche Eigeninitiativen.</u>	Gesellige und bildende Veranstaltungen sollen allen Erwachsenen zugänglich sein und nicht bloss für Senioren und Seniorinnen offen.
4153 Interreligiöser Dialog	Landeskirche und Kirchgemeinden <u>fördern</u> ihre Mitglieder im Hinblick auf den interreligiösen Dialog.	Redaktionelle Anpassung
	10b Bauten	
4154 <u>Verantwortlichkeit</u>	<u>1 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt die Verantwortung beim Unterhalt und insbesondere bei der Erhaltung wertvoller Bausubstanz von Kirchen und andern Gebäuden im Besitz der Kirchgemeinde wahr.</u> <u>2 Sie berücksichtigt bei Renovationen, Neubauten und Ergänzungsbauten liturgische, ökologische, praktische, ästhetische und denkmalpflegerische Gesichtspunkte.</u> <u>3 Sie ermöglicht den Zugang und die Teilhabe an den Gottesdiensten und Veranstaltungen auch für Menschen mit Behinderung.</u>	Die Kommission hat den Katalog der Gesichtspunkte erweitert und nach kirchlichen Prioritäten geordnet.
4154 bis <u>Orte der Stille</u>	<u>1Die Kirchen sind Orte der Stille und Andacht.</u> <u>2Die Kirchenvorsteherschaft ermöglicht durch grosszügig gewährten Zugang auch ausserhalb der Gottesdienstzeiten das persönliche Erleben der Stille und Besinnung sowie das Kennenlernen der im Kirchenbau erkennbaren Glaubens-verkündigung und Kulturgeschichte.</u>	Die Kommission fügt einen zusätzlichen § 4154bis ein, der unterstreicht, dass Kirchen in erster Linie Orte der Stille und der Andacht sein sollen.
4155 Benutzung kirchlicher	<u>1Kirchliche Anlässe haben bei der Benutzung der Räumlichkeiten Vorrang.</u> <u>2Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, inwiefern</u>	Die Kirchenvorsteherschaft soll in eigener Kompetenz ein Reglement über die Nutzung kirchlicher Räume durch

Räumlichkeiten	<u>Räumlichkeiten der Kirchgemeinde für Anlässe zur Verfügung gestellt werden, welche nicht von der Kirchgemeinde verantwortet werden. Die Ziele der Anlässe und der betreffenden Trägerschaften dürfen den Zielen der Evangelischen Landeskirche nicht zuwiderlaufen.</u> <u>3Wird die Kirche für nicht-gottesdienstliche Anlässe zur Verfügung gestellt, ist dem Charakter des Raums Rechnung zu tragen.</u> <u>4Die Kirchenvorsteherschaft kann ein Reglement für die Nutzung ihrer Räumlichkeiten durch Dritte erlassen.</u>	Dritte erlassen können.
	11. Öffentlichkeitsarbeit	
4156 Bedeutung	Die Landeskirche und die Kirchgemeinden pflegen die Öffentlichkeitsarbeit und machen ihr Wirken und das Evangelium auch auf diese Weise bekannt.	Keine Änderungen
4157 Form	Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaften sorgen für sachgemässe und rechtzeitige Information gegen innen und aussen.	Keine Änderungen
4158 Vertretung in der Öffentlichkeit	1 Der Kirchenrat vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit. Er kann zu wichtigen Fragen durch öffentliche Erklärungen _____ Stellung nehmen. 2 Die Kirchenvorsteherschaft vertritt die Kirchgemeinde in der Öffentlichkeit.	<i>Öffentliche Mandate</i> ist ein veralteter Sprachgebrauch. Mit der Streichung wird die Kompetenz des Kirchenrats nicht beschnitten, weil er immer noch die Möglichkeit öffentlicher Erklärungen hat.
4159 Stellungnahmen	<u>Wo sich kirchliche Amtspersonen im Namen der Kirche zu gesellschaftlichen und politischen Themen äussern, sind sie gehalten, sachkompetent und spezifisch biblisch-kirchlich zu argumentieren.</u>	Amtspersonen sollen sich nicht bloss bemühen biblisch-kirchlich zu argumentieren, sondern zu einer solchen Argumentationsweise angehalten werden.
4160 Erscheinungsbild	Der Kirchenrat legt die Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Auftritt von Landeskirche und Kirchgemeinden fest.	Keine Änderungen
4161 Publikation	1 Das offizielle Publikationsorgan der Landeskirche ist das Amtsblatt des Kantons Thurgau. 2 Die Landeskirche kann sich an der Herausgabe von kirchlichen Zeitungen beteiligen <u>oder selber produzieren</u> . Zuständig für einen solchen Entscheid ist die Synode. 3 Der Kirchenrat kann mit der Trägerschaft des Kirchenboten eine Zusammenarbeit vereinbaren.	
	12. Verschiedenes	
	12 a Registerführung	
4162 Registerführung	Alle <u>im Einzugsgebiet einer Kirchgemeinde</u> vollzogenen Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sind vom Pfarramt mit den erforderlichen Personalien in deren Register einzutragen.	Damit ist ganz klar wo Amtshandlungen eingetragen werden müssen.
	12 b Amtsübergabe	
4163 Amtsübergabe _____	1 <u>Anlässlich von Amtsübergaben bei Wechseln im Pfarramt, Präsidium oder Pfliegeramt wird ein Protokoll erstellt und im Archiv abgelegt.</u> 2 <u>Amtsübergaben bei Pfarrwechseln finden in Anwesenheit einer Vertretung des Kirchenrates statt, die auch das Protokoll mitunterzeichnet.</u>	Weil Amtsübergaben anspruchsvoll sind und Fehler vermieden werden sollen, wird hier eine klare Regelung vorgeschlagen.
	12 c Archiv	
4164 Archiv-	1 Die Kirchenvorsteherschaft bewahrt Register, Urkunden, Protokolle, Verträge und andere wichtige	Keine Änderungen

verwaltung	Akten sowie Tauf- und Abendmahlsgeschirr, das nicht im Gebrauch steht, in einem gesicherten Archiv auf. 2 Akten der Aufsichts- und Pfarrwahlkommission sind im Archiv separat und unter Verschluss aufzubewahren. Zugriff hat das Präsidium.	
4165 Archivordnung	1 Der Kirchenrat erlässt eine Verordnung über die Registerführung, Amtsübergabe und Archivverwaltung. 2 Der Kirchenrat prüft die Führung des Archivs im Rahmen von Visitationen und Amtsübergaben.	Keine Änderungen
	12 d Amtsgeheimnis und Datenschutz	
4166 Amtsgeheimnis	1 Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen die Verschwiegenheit zu beachten, und zwar auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses. 2 Zuständig zur Entbindung vom Amtsgeheimnis ist in allen Fällen der Kirchenrat.	Keine Änderungen
4167 Datenschutz	1 Die Erfassung und die Bearbeitung von Personendaten richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz. 2 Kirchenvorsteherschaften, Pfarrämter und Kirchenrat sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgabe Daten untereinander auszutauschen.	Keine Änderungen
	12 e Glockenläuten	
4168 Glockengeläute am Vorabend	Jeder Sonn- und Feiertag wird am Vorabend durch Glockengeläute angekündigt.	Keine Änderungen
4169 Läuteordnung	Die Kirchgemeinde entscheidet über die Läuteordnung, die das liturgische Läuten bei Gottesdiensten, zur Anzeige von Betzeiten sowie den Stundenschlag regelt.	Keine Änderungen
4170 Ausserordentliches Glockenläuten	Aus ausserordentlichem Anlass kann die Kirchenvorsteherschaft für die Kirchen im Gebiet der Kirchgemeinde und der Kirchenrat für die Kirchen im Gebiet der Landeskirche das Läuten der Glocken anordnen.	Keine Änderungen
	12 f Schlussbestimmungen	
4171 Übergang	Wo kantonales oder kommunales landeskirchliches Recht den Bestimmungen dieser Kirchenordnung widerspricht, ist dieses binnen einer Frist von <u>fünf</u> Jahren ab Inkrafttreten der Kirchenordnung anzupassen.	Die vorberatende Kommission schlägt eine Verlängerung der Anpassungsfrist von 3 auf 5 Jahre vor.
4172 Inkraftsetzung	Diese Kirchenordnung tritt auf einen durch den Kirchenrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.	Keine Änderungen